



# Amtsblatt Landkreis Goslar

29/23 vom 31. August 2023

## Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR .....	3
Bekanntmachungen .....	3
Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses KWB .....	3
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt .....	3
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024 .....	4
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD .....	6
Bekanntmachungen .....	6
Amtliche Bekanntmachung vom Schiedsamt .....	6

# LANDKREIS GOSLAR

## Bekanntmachungen

### Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses KWB

Mittwoch, 06.09.2023 um 16:00 Uhr

KreisWirtschaftsBetriebe Goslar, Raum 208, Bornhardtstr. 13, 38644 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ 1. Einwohnerfragestunde/ Mitteilungen/ Jahresabschluss 2022 der Gesellschaft für Biokompost mbH/ Halbjahresbericht 2023 der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar/ TOP-Kennzahlen 2. Quartal 2023 der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar/ 2. Änderung der Betriebsatzung/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, den 30.08.2023

gez.

Dr. Alexander Saipa

Landrat

### Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt

Donnerstag, 07.09.2023 um 16:00 Uhr

Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ 1. Einwohnerfragestunde/ Radwege/ Bau von Amphibientunneln im Zuständigkeitsbereich des LK Goslar/ Projekt-, Kosten- und Zeitplan Altlast Florentz - Informationsvorlage -/ Untersuchungsstart BLENCA2-Studie -Informationsvorlage-/ Stellenplan 2024 - geplante Veränderungen/ Mitteilungen/ Sachstandsbericht Hochwasserschutzmaßnahmen Landkreis Goslar/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, den 30.08.2023

gez.

Dr. Alexander Saipa

Landrat

## Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1</sup> eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 19. Mai 2024 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits **aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden**, brauchen Sie **keinen erneuten Antrag zu stellen**. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

---

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

**Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen** worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen **erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen**.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und **erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland** müssen Sie immer einen **neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis** stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o. g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Goslar, 29.08.2023

gez.  
Frank Dreßler  
Kreiswahlleiter

# BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

## Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachung vom Schiedsamt

Zur Durchführung der obligatorischen Streitschlichtung über streitige Rechtsangelegenheiten besteht in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld 1 Schlichtungsamt. Die Aufgaben dieses Schlichtungsamtes wird von Schiedspersonen (Schiedsmänner und Schiedsfrauen) wahrgenommen. Für die Zeit vom 01.07.2023 bis 30.06.2028 sind die nachstehend aufgeführten Personen vom Rat gewählt und durch den Direktor des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld bestätigt worden:

- **Schiedsman Ingo Peiffer, Stettiner Straße 8, 38707 Altenau**  
**Mobil: 0172 7800 500**  
**Email: [schiedsamt-clz@t-online.de](mailto:schiedsamt-clz@t-online.de)**
  
- Stellvertreterin Martina Bartsch, Berliner Straße 107, 38678 Clausthal-Zellerfeld
  
- Stellvertreterin Christiane Hemschemeier, Seesener Straße 27, 38709 Wildemann

Nach § 1 des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes (NSchIG) ist die Erhebung einer Klage vor dem Amtsgericht erst zulässig, nachdem vor dem Schiedsamt versucht worden ist, die Streitigkeiten zwischen den Parteien einvernehmlich beizulegen.

Bei Einreichung der Klage hat der Kläger eine vom Schiedsamt ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch beizufügen.

Die obligatorische Streitschlichtung findet statt bei Streitigkeiten in den nachstehend aufgeführten vermögensrechtlichen Ansprüchen:

1. Schadenersatz
2. Schmerzensgeld
3. Beseitigung von Einrichtungen
4. Beachtung der Hausordnung
5. Nachbarrechtsstreitigkeiten

Das Schiedsamt ist auch Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung. Es ist zuständig für folgende Vergehen:

1. Hausfriedensbruch
2. Beleidigung
3. Verletzung des Briefgeheimnisses
4. Körperverletzung
5. Bedrohung und
6. Sachbeschädigung

In den genannten Fällen muss der Antragsteller (Kläger) ebenfalls vor Erhebung einer Privatklage bei dem Schiedsamt das Schlichtungsverfahren beantragen. Die Anrufung der Staatsanwaltschaft zwecks Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens ist dann nicht mehr erforderlich.

Die Wahrung der Vertraulichkeit ist gesetzlich geregelt.

Ich weise in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die Inanspruchnahme der Schiedsämter **wesentlich kostengünstiger** ist und keine langen Wartezeiten – wie bei den Gerichten – bestehen. Erfahrungsgemäß werden mehr als die Hälfte der Fälle, in denen die Schiedsämter eingeschaltet werden, gütlich beigelegt.

Clausthal-Zellerfeld, 21.08.2023

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch  
Die Bürgermeisterin